

Die Annahme einer Erbschaft kann grundsätzlich nicht angefochten werden – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG Brandenburg) vom 24/07/2019, 3 B 55/19

I.

Die einzig verlässliche Konstante im Leben ist der Tod. Das Versterben führt dazu, dass ein oder mehrere Erben in die Rechtsposition des Verstorbenen einrücken. Jeder Erbe hat die Möglichkeit, eine Erbschaft auszuschlagen. Die Entscheidung des OLG Brandenburg unterstreicht, dass diese Entscheidung sorgfältig getroffen werden sollte.

II.

Die Erblasserin verstarb 2010. Beerbt wurde sie unter anderem von dem Antragsteller, ihrem Sohn. 2017 beantragte der Antragsteller einen Erbschein für sich selber und andere Erben. Diesen erhielt der Kläger. Später erklärte der Antragsteller die Anfechtung des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins. Er habe nicht gewusst, dass das Erbe überschuldet gewesen sei. Sämtliche Instanzen haben die Anfechtung des Antragstellers zurückgewiesen. Der Antragsteller habe nicht erst mit der Beantragung des Erbscheins 2017 die Erbschaft angenommen, sondern bereits 2010 nach Ablauf der 6-wöchigen Ausschlagungsfrist. Da der Antragsteller keine konkreten Vorstellungen über die Zusammensetzung des Nachlasses und des Bestandes an Aktiva und Passiva gehabt habe, sei es auch kein beachtlicher Irrtum, dass entgegen seiner Vorstellung ein Grundstück im Nachlass überschuldet gewesen sei.

III.

1.

Der oder die Erben rücken in sämtliche Rechtspositionen des Erblassers ein. Damit werden der oder die Erben auch mit den Schulden des Erblassers konfrontiert.

Beispiel: Erblasser E hinterlässt ein Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von EUR 20.000,00. E schuldet dem V aus Miete EUR 25.000,00.

Im Beispielfall sind die Erben nicht nur berechtigt, das Guthaben auf dem Bankkonto in Anspruch zu nehmen, vielmehr müssen sie auch für die Mietschulden aufkommen.

2.

a)

Insbesondere aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. **Wichtig:** Wer passiv bleibt, schlägt nicht aus. Um die Erbschaft auszuschlagen, muss vielmehr gegenüber dem Amtsgericht in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte bzw. dem Amtsgericht in dem der Erbe seinen Wohnsitz hat aktiv die Ausschlagung erklärt werden. Die Ausschlagung muss binnen 6 Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, wenn Kenntnis über den Tod des Erblassers vorliegt und Kenntnis darüber, dass man zum Erben berufen ist.

Beispiel: E verstirbt am 01/12/2019. Der alleinige Sohn S ist der Auffassung, dass E ihn durch Testament wirksam enterbt habe. Erst am 01/02/2020 erfährt E davon, dass E wenige Tage vor seinem Tod das Testament zerrissen habe.

Im Beispielfall beginnt die Anfechtungsfrist erst am 01/02/2020 zu laufen, da S erst an diesem Tag von seiner Erbenstellung Kenntnis hatte.

b)

Die Entscheidung des OLG Brandenburg unterstreicht auch, dass vor Beantragung eines Erbscheins genau überlegt werden sollte, ob dies sinnvoll ist und dies nicht voreilig erfolgen sollte. Die Rechtsprechung sieht in der Beantragung eines Erbscheins die konkludente Annahme der Erbschaft. Selbst wenn die Ausschlagungsfrist noch läuft, könnte dies dazu führen, dass die Erbschaft nicht mehr ausgeschlagen werden kann.

c)

Die Entscheidung des OLG Brandenburg unterstreicht ebenfalls, dass zwar grundsätzlich die Möglichkeit besteht die Annahme bzw. auch die Ausschlagung der Erbschaft anzufechten. Dies ist aber nur in sehr engen Ausnahmefällen möglich. Insbesondere reicht es nicht dazu aus, dass sich Erwartungen hinsichtlich des Werts der Erbschaft nicht bestätigt haben. Dies zeigt vielmehr, dass Erben die Sechswochenfrist dazu nutzen sollten, sich schnellstmöglich einen Überblick über die Erbschaft zu machen und dann rechtzeitig zu entscheiden, ob eine Ausschlagung sinnvoll ist.

IV.

Der Erbe kann binnen einer Sechswochenfrist die Erbschaft ausschlagen. Dies muss aktiv vor dem Nachlassgericht geschehen. Die Erbschaft kann nicht nur durch reines untätig bleiben und verstreichen lassen der Sechswochenfrist angenommen werden, sondern auch durch Beantragung eines Erbscheins. Im Einzelfall kann es schwierig sein zu entscheiden, ob es sinnvoll ist eine Erbschaft auszuschlagen. Insbesondere wenn wie im entschiedenen Fall keine Kenntnisse darüber vorhanden sind, wie sich der Nachlass zusammensetzt und/oder wie Werthaltigkeit ist sollte anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden um keine Fehler zu machen. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.